

Anhang IV

Nachweisführung - Checkliste zur Zertifizierung

Grundsätzlich ist die Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. für Bio-Mineral- und Bio-Quellwasser als Ganzes einzuhalten. D.h. zu zertifizierende Unternehmen und Produkte sollen neben der Einhaltung der folgenden Anforderungen den Geist der Richtlinie und ihre Anliegen teilen.

Der nachfolgende Kriterienkatalog teilt die Kriterien in unbedingt einzuhaltende „major must“ - Kriterien und in einige „minor must“ - Kriterien ein, von denen mindestens 50% für eine Biozertifizierung einzuhalten sind.

Einzureichende Analysenberichte beziehen sich auf die abgefüllte Flasche, müssen von akkreditierten Laboratorien erstellt sein und dürfen nicht älter als aus dem letzten Kalenderjahr sein - soweit nicht anders definiert.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
I.	Nachhaltigkeit										
I.1	Das Unternehmen fördert systematisch Wasserschutz durch ökol. Landbau. Dazu ist innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Bio-Mineralwasser eine Bestandsaufnahme der Landbewirtschaftung im bisher bekannten Einzugsgebiet der anerkannten Quelle vorzulegen und der Anteil ökol. bewirtschafteter Fläche festzustellen	major			Einzureichen Im 2. Jahr nach der ersten Zertifizierung nach dieser Richtlinie: Karte mit Definition Quelleinzugsgebiet; Angabe Anteil ökol. Landbauflächen						
I.2	Innerhalb von 3 Jahren nach der Erstzertifizierung ist ein Förderprogramm für mehr ökol. Landbau in diesem Einzugsgebiet – möglichst in Zusammenarbeit mit den dort vertretenen Bio-Anbauverbänden – zu erarbeiten, der Qualitätsgemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen und mit den dort fixierten Zeitzielen schrittweise umzusetzen. Bei Unmöglichkeit eines solchen Programms im Quelleinzugsgebiet können mit der Qualitätsgemeinschaft andere Fördermaßnahmen des ökol. Landbaus abgestimmt werden.	major			Einzureichen Im 4. Jahr nach der ersten Zertifizierung nach dieser Richtlinie: Kurze Beschreibung des Programms mit Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils des ökol. Landbaus und Zeitzielen						
I.3	Ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung erstellt das Unternehmen ein Programm zur Kommunikation der Bedeutung des Wasserschutzes und des ökol. Landbaus an seine Kunden bzw. die Bevölkerung	minor			Einzureichen Im 2. Jahr nach der ersten Zertifizierung nach dieser Richtlinie: Vorlage Programm mit Maßnahmen und Zeitzielen.						
I.4	Das Unternehmen legt eine wissenschaftliche Ermittlung des Quelleinzugsgebiets, bzw. einen Projektplan zu einer möglichst genauen Ermittlung desselben vor, um den langfristigen Quellschutz zu optimieren.	minor			Einzureichen Entsprechendes Gutachten oder Projektplan						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	

I.5	Das Unternehmen praktiziert ein Umweltmanagementsystem, d.h. es muss nach EMAS (EG-VO 1221/2009) oder ISO 14001 zertifiziert sein.	major			Einzureichen gültige Zertifikate						
I.6	In Erweiterung dieser zertifizierten Umweltmanagementprozesse gibt sich das Unternehmen fortschreitend, nachprüfbar Verbesserungsziele zur Energie- und Ressourceneffizienz (Material- und Wasserverbräuche). Das Erreichen von Verbesserungen ist zu belegen.	major			Einzureichen Im 1. Jahr: Vorlage der genannten Verbesserungsziele z.B. aus der EMAS Umwelterklärung. Ab dem 2. Jahr: Nachweise der Zielerreichung						
I.7	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkommens, d.h. es wird bei einem Arteser oder frei auslaufenden Brunnen nur der Überlauf genutzt, bei einem Pumpbrunnen wird grundsätzlich weniger als 80% des natürlichen Zulaufs abgepumpt.	major			Einzureichen sind Nachweise zur genehmigten Förderleistung wie Kopien der entsprechenden Seite/n im Wasserrechtsbescheid oder aus dem hydrogeologischen Gutachten (Auswertung Pumpversuch) sowie Nachweise zur tatsächlichen Förderung, wie laufende Aufzeichnung der Brunnendaten Prüfung im Audit vor Ort						
I.8	Das Unternehmen fördert durch konkrete Projekte den heimatischen und/oder weltweiten Wasserschutz, z.B. durch Unterstützung von Wasserprojekten in der 3. Welt oder Unterstützung regionaler Trinkwasserschutzmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen hierzu.	minor			Einzureichen Bei der ersten Zertifizierung nach dieser Richtlinie ist mind. eine Projekt-Vorschlagsliste vorzulegen. Ab dem 2. Jahr sind die in Angriff genommenen Maßnahmen nachzuweisen. Prüfung im Audit vor Ort						
I.9	Bio-Mineralwasser muss in ökologisch optimale Verpackungen abgefüllt werden. Als solche sind folgende Verpackungen anerkannt: Glasmehrweg, Getränkekartons, PET-Mehrweg- oder PET-Kreislaufflaschen (z.B. r-PET, Petcycle) mit mind. 55% Altmaterial- oder mind. 30% Materialeinsatz aus nachwachsenden Rohstoffen in den Flaschen.	major			Einzureichen Bei PET-Kreislauf: Spezifikationen der Preforms mit Bestätigung des Anteils an Altmaterial oder Material aus nachwachsenden Rohstoffen						
I.10	Das Unternehmen weist eine Klimastrategie auf, die die in Anhang I definierten Mindestanforderungen erfüllt und setzt diese nachprüfbar um.	major			Einzureichen Nachweis durch Vorlage der validierten Umwelterklärung oder anderer Bestätigungen						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	

					externer Fachleute die die Erfüllung von Anhang I belegen.						
I.11	Das Unternehmen erstellt innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Bio-Mineralwasser ein Programm zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu Themen des Umweltschutzes, der Ernährung und Bewegung und führt dieses jährlich fort. Die Umsetzung ist in den Folgezertifizierungen zu überprüfen.	major			Einzureichen Im 2. Jahr: Vorlage des Programms z.B. aus dem EMAS Prozess. Ab dem 3. Jahr: Nachweise der Umsetzung.						
I.12	Das Unternehmen bildet aus und stellt mind. 5% der Arbeitsplätze als Ausbildungsplätze oder mind. 10% der Arbeitsplätze für Personen mit eingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt zur Verfügung.	major			Bereithaltung des Nachweises für die Prüfung im Audit vor Ort . Nachweis durch tatsächliche Beschäftigung oder Beleg der Meldung an die Bundesanstalt für Arbeit						
I.13	Das Unternehmen erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht um seine Fortschritte zu dokumentieren. Bei existierender Umweltberichterstattung genügen entsprechende Ergänzungen.	major			Einzureichen Bericht der mind. die in diesem Punkt I.) behandelten Themen umfasst.						
I.14	Das Unternehmen fördert ökologischen und fairen Anbau durch ein Angebot entsprechend zertifizierter Lebensmittel zum Eigenbedarf (innerbetriebliche Versorgung von Gästen und Mitarbeitern) mit mind. 50% Anteil	minor			Bereithaltung des Nachweises für die Prüfung im Audit vor Ort . Bezugsnachweise von zugekauften Bio-Produkten mind. nach EG-Bio-VO zertifiziert; Fairprodukte nach Transfair e.V.-Standard oder Vergleichbare						
II.	Naturbelassenes Produkt										
II.1	Für Bio-Mineralwasser ist eine Verwendung von Ozon zur Entfernung unerwünschter Inhaltsstoffe nicht zulässig.	major			Einzureichen Auszug aus dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung gem. AVV Anlage 4 Teil IV Beschreibung der Betriebsfunktionen und Prüfung im Audit vor Ort						
II.2	Für Bio-Mineralwasser ist die Entfernung von Fluorid mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht zulässig.	major			Einzureichen Auszug aus dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung gem. AVV Anlage 4 Teil IV Beschrei-						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	

					bung der Betriebsfunktionen und Prüfung im Audit vor Ort						
II.3	Für Bio-Mineralwasser ist jede Anwendung radioaktiver Strahlung, z.B. Produktkontrolle durch Röntgen- oder Gammastrahlung unzulässig.	major			Einzureichen Entsprechende Erklärung des Herstellers und Prüfung im Audit vor Ort (Prüfung Abfüllung)						
II.4	Dem Bio-Mineralwasser wird Kohlensäure nur aus zertifizierter biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürlichen Quellen (Quellkohlensäure) zugesetzt.	major			Einzureichen Spezifikation der Kohlensäure und Prüfung im Audit vor Ort (Lieferscheine)						
II.5	Zur Reduzierung der Beeinflussung des Wassers sind kurze Leitungswege anzustreben. Für die Abfüllung am Quellort wird ein leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	minor			Einzureichen Lageplan der Brunnen und des Betriebes mit Maßstabsangabe und Prüfung im Audit vor Ort						
II.6	Für das Mineralwasser liegt mindestens ein ganzheitlicher Qualitätsnachweis des Endprodukts vor, um eine lebensfördernde, innere Struktur des Quellwassers auszudrücken, die deutlich besser ist als bei üblichen Leitungswässern. Der Nachweis ist möglich durch Kristallbild mind. mit „gut“, d.h. $\leq 2,5$ oder durch entsprechend positive Biophotonenuntersuchung (Keimfähigkeitstest), Tropfbildmethodik, Wirkungssensorik o.ä.	minor			Einzureichen ist ein entsprechender Untersuchungsbericht wie z.B. Kristallbild-Untersuchung (Hagalis), Biophotonen-Untersuchung (Kwalis), Tropfbildmethodik, Wirkungssensorik (Institut für Strömungswissenschaften) Häufigkeit alle 5 Jahre						
II.7	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite), von Arzneimitteln und perfluorierter Tenside (*) dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst, siehe aktuelle Liste lt. Anhang II. (*) Beschlossenen Änderungen sind ab der jeweils folgenden Analytik nachzuweisen.	major			Einzureichen Analysenbericht (Brunnen oder Abfüllung) z.B. größtenteils im Umfang VDM Brunnenanalyse enthalten, darüber hinaus Pestizide im Umfang Untersuchungsliste lt. Anhang II, Screening Arzneimittlrückstände und perfluorierter Tenside (Substanzliste lt. Anhang II) und Bestimmung der anionischen Detergentien, Häufigkeit alle 2 Jahre, außer Fall IV.5, dann alle 5 Jahre						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
II.8	Künstliche Süßstoffe dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte für Acesulfam, Saccharin, Cyclamat und Sucralose lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst.	major			Einzureichen Analysenbericht (Brunnen oder Abfüllung) Häufigkeit alle 2 Jahre, außer Fall IV.5, dann alle 5 Jahre						
II.9	Weitere Umweltbelastungsstoffe dürfen die Orientierungswerte gemäß AVV, Anlage 1a als Grenzwerte nicht überschreiten.	major			Einzureichen Analysenbericht (Brunnen oder Abfüllung) Vorlage alle 2 Jahre, außer Fall IV.5, dann alle 5 Jahre						
II.10	Der Nitratgehalt muss $\leq 5,0$ mg/l betragen, da höhere Werte auf eine nicht natürliche Herkunft hinweisen.	major			Einzureichen Analysenbericht, siehe auch IV.6 (Jährlich externe Flaschenanalyse gemäß Anlage 4 MTV oder Umfang VDM Flaschenanalyse)						
III. Produktsicherheit Mikrobiologie											
	Das Unternehmen hat ein System zur Sicherstellung der Betriebshygiene eingerichtet. Dieses beinhaltet neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens folgende weitere Kriterien:										
III.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Zusätzlich zu regelmäßigen eigenen Überprüfungen erfolgt diese Stufenkontrolle durch ein externes Labor über alle Prozessschritte von Brunnenkopf/Betriebseingang bis zu den abgefüllten Flaschen sowie Abstrichproben von Füller und Umfeld in angemessenem Umfang.	major			Einzureichen Analysenbericht zur Stufenkontrolle. Vorlage eigene Überprüfungen im Audit vor Ort . Ein angemessener Umfang von Abstrichproben sind ca. 20 Proben.						
III.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Dabei ist der Betrieb durch fachkundigen, dokumentierten Rundgang insbesondere auf mineralbrunnenspezifische Hygieneprobleme zu prüfen.	major			Einzureichen Bericht zum Hygienerundgang (wenn nicht vorhanden, kann der Rundgang im Audit vor Ort durchgeführt und dokumentiert werden)						
III.3	Die regelmäßige externe mikrobiologische Untersuchung am Quellaustritt und der Abfüllungen gemäß §4 MTV gibt keinen Grund zur Beanstandung. Die Untersuchung erfolgt mind. 1x jährlich extern am Quellaustritt, mind. vierteljährlich extern zu den Abfüllungen.	major			Einzureichen Analysenberichte über ein Jahr zurückliegend seit Antragstellung, nach akkreditiertem Verfahren.						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
III.4	Die regelmäßige interne mikrobiologische Untersuchung der Abfüllung bezüglich Koloniezahl und E. Coli/Coliforme gibt keinen Grund zur Beanstandung. Diese interne Untersuchung erfolgt bei jeder Abfüllung, bzw. mind. wöchentlich bei Dauerbetrieb.	major			Bereithaltung der Unterlagen zur Prüfung im Audit vor Ort						
III.5	Als Keim von hygienischer Bedeutung ist Staphylococcus aureus in 250 ml nicht nachweisbar. Die Untersuchung soll vierteljährlich zusammen mit der mikrobiologischen Untersuchung gem. §4 MTV (siehe Punkt III.3) erfolgen.	major			Einzureichen Analysebericht der Abfüllungen						
IV. Produktsicherheit Chemie											
	Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Grenzwerte, die im Falle von Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom ges., Nickel, Quecksilber und Selen für Bio-Mineralwasser ausreichend sind.										
IV.1	Die Grenzwerte für Arsen, Bor, Chrom VI, Cyanid, Fluorid, Kupfer, Mangan, Nitrit, des anorganischen Stickstoffs, der Oxidierbarkeit, von Radium 226, Radium 228 und Uran lt. Anhang II sind einzuhalten.	major			Einzureichen Analysebericht, siehe auch IV.6 (Jährlich externe Flaschenanalyse gemäß Anlage 4 MTV, Radium und Uran z.B. im Umfang VDM Flaschenanalyse für Säuglingsnahrung), bzw. bei Bio-Mineralwasser als Getränkzutat: Nachweis der Erfüllung nach zulässiger Behandlung.						
IV.2	Im speziellen Fall hoher Radongehalte an der Quelle von über 50 Bq/l sind zum weiteren Schutz vor Strahlenexposition zusätzlich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr darf bei einem Bewertungsansatz für Säuglinge nicht überschritten werden	major			Einzureichen Analysebericht Radon an der Quelle, bei über 50 Bq/l zusätzlich Gesamtrichtdosisermittlung. Einmalig bei Erstzertifizierung einzureichen.						
IV.3	Die verwendeten Packungswerkstoffe für Bio-Mineralwasser müssen weitgehend inert sein und dürfen das Mineralwasser insbesondere sensorisch nicht beeinflussen. Als Material, das empfindliches Wasser wenig beeinflusst, ist Glas für Bio-Mineralwasser der bevorzugte Packstoff.	major			Einzureichen Spezifikationen der Verpackungsmaterialien (Flasche und Verschluss) gem. aktueller Gesetzgebung wie derzeit VO (EG) 1935/2004, EU/10/2011 für Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff und amendments. Die Konformität dieser Verpackungsmaterialien muss						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	

	PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Inlays der Verschlüsse sind nicht zulässig. BHT (Butylhydroxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren siehe Anhang II und IV.				vom Hersteller bestätigt sein. Die sensorische Unbedenklichkeit des Packstoffs (Flasche und Verschluss) wird mit dem erstmaligen Einsatz mit dem abzufüllenden Mineralwasser nachgewiesen. Analysenberichte der Verschlüsse (Beilsteinprobe), BHT $\leq 2 \mu\text{g/l}$ und Bisphenol A $\leq 0,05 \mu\text{g/l}$ jährlich sowie bei Produktänderung.						
IV.4	Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter $10 \mu\text{g/l}$ liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer	major			Einzureichen Analysenbericht zu Acetaldehyd im Mineralwasser nach Lagerung jährlich sowie bei Produktänderung. Werden bei den Untersuchungen Ergebnisse erzielt, die auf eine Überschreitung des Grenzwerts hindeuten, so ist an mind. 4 weiteren Proben festzustellen, dass der Grenzwert im Wasser nicht überschritten wird. Prüfung der eingesetzten Preforms vierteljährlich sowie bei Produktwechsel. Die Preforms dürfen einen AA-Gehalt von 1ppm gemäß der Untersuchungsmethodik des Fraunhofer IVV nicht überschreiten.						
IV.5	Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser entweder mind. 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen in Anhang II.	major			Einzureichen ist einmalig ein entsprechender Untersuchungsbericht zum Altersnachweis (Brunnen oder Abfüllung) nicht älter als 5 Jahre.						
IV.6	Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß MTV Anlage 4. Es darf kein Grund zur	major			Einzureichen Analysenbericht der jährlichen externen Flaschenanalyse der						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
	Beanstandung bestehen.				charakteristischen Bestandteile (im Umfang VDM Flaschenanalyse enthalten) und gemäß Anlage 4 MTV						
IV.7	Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der sogenannten „ursprünglichen Reinheit“ gemäß AVV. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	major			Einzureichen Analysebericht der externen Brunnenanalyse zur „ursprünglichen Reinheit“ (im Umfang VDM Brunnenanalyse enthalten)						
IV.8	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser nachweisbar sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP gemäß gesetzl. Anforderungen und Codex alimentarius verfügen.	major			Einzureichen aktuelle Übersicht der CCP´s aus HACCP-Konzept, aus der z.B. die Berücksichtigung der Rückstandskontrollen nach Reinigung und Desinfektion oder die regelmäßige Nitritkontrolle am Kiesfilter ersichtlich sind. und Prüfung im Audit vor Ort (Risikoanalyse und laufende Überwachung der CCP´s)						
IV.9	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor, d.h. das Unternehmen muss gemäß ISO 9001, IFS-Standard oder vergleichbaren Standards zertifiziert sein.	major			Einzureichen gültige Zertifikate						
V.	Gutes Lebensmittel										
V.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei. D.h. das Mineralwasser der abgefüllten Flasche soll erfrischend, ohne Fremdgeruch oder Fremdgeschmack, muffigem oder abgestandenem Charakter sein.	major			Einzureichen Bericht zur sensorischen Prüfung durch ein geschultes Verkoster-Team (externes Institut, DLG o.ä.). z.B. im Rahmen der jährlichen, externen Flaschenanalyse (vgl. Kriterium IV.1) Alternativ können Verkostungsmuster an die Zertifizierungsgesellschaft zur Weiterleitung an ein Institut eingeschickt werden.						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
V.2	Redoxpotenzial, rH2-Wert ≤ 28 Das Quellwasser sollte ein niedriges Redoxpotenzial aufweisen, um freie Radikale im Körper abfangen zu können.	minor			Einzureichen Analysenbericht zur Redoxspannung und Wassertemperatur bei Entnahme der Brunnenprobe, im Umfang VDM Brunnenanalyse (alle 2 Jahre) enthalten, Umrechnung erfolgt bei Dokumentenprüfung						
V.3	pH-Wert Quelle ≥ 6.0 Das Quellwasser unmittelbar bzw. nach Entsäuerung sollte aus gesundheitlichen Gründen nur wenig sauer oder basisch sein.	minor			Einzureichen Analysenbericht zum pH-Wert bei Entnahme der Brunnenprobe, im Umfang VDM Brunnenanalyse (alle 2 Jahre) enthalten						
V.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, gesundheitsfördernde Eigenschaft auf. Die Nachweismöglichkeiten stehen in Anhang II.	major			Einzureichen entsprechende Gutachten mit Untersuchungs- bzw. Analyseergebnissen						
VI. Transparente Deklarationen											
VI.1	Aller Ergebnisse der Bio-Kriterienprüfung werden im Internet veröffentlicht	major			Einzureichen Link zur Unternehmenswebsite auf der das aktuelle Zertifikat und der letzte Inspektionsbericht einsehbar sind.						
VI.2	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die Verbraucher. Das bedeutet die Deklaration ist gemäß gültiger Rechtsvorschrift nicht zu beanstanden. Zusätzlich muss der Analysenauszug neben den 6 Mineralstoffen (Na, Ca, Mg, Cl, SO ₄ , HCO ₃) zur guten Verbraucherinformation weitere Angaben enthalten, mind. Fluorid, Nitrat und Angaben zum Kohlensäuregehalt sowie den Namen des Analyseinstituts.	major			Einzureichen Etiketten, bzw. Entwürfe Alle Angaben sind in mg/l vorzunehmen.						
VI.3	Die deklarierte Analyse ist aktuell. Das Datum der letzten Kontrollanalyse, die der jeweiligen Etikettenaufgabe voranging, ist anzugeben.	major			Einzureichen Etiketten, bzw. Entwürfe Änderungen der Analysewerte führen erst bei Änderungen über die +/-20% Konstanzregel des Gesetzes hinaus zum Änderungsbedarf der Etiketten.						

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	

VI.4	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein. Es erfolgt eine eindeutige Markendeklaration gemäß den verbrauchfreundlichen Vorgaben im Anhang I	major			Einzureichen Etiketten, bzw. Entwürfe						
VI.5	Zur eindeutigen Biodeklaration sind die Nennung der privatrechtlichen Zertifizierung nach dieser Richtlinie und der Kontrollstelle erforderlich.	major			Einzureichen Etiketten, bzw. Entwürfe Bsp.: „Zertifiziert nach der privatrechtlichen Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. durch Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“						
VI.6	Das Unternehmen sorgt für Transparenz und Verbraucherinformation. D.h. das Unternehmen bietet regelmäßige Betriebsführungen an. Die Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine telefonische Info-Hotline bereitgehalten.	major			Einzureichen: Die Maßnahmen sind zu benennen. Prüfung im Audit vor Ort.						
An-											

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein	ja	nein		ja	nein	

hang										
1.	Bio-Getränke die zusätzlich mit dem Bio-Mineralwassersiegel beworben werden sollen, müssen bei der Zutat „Wasser“ zu 100% mit Bio-Mineralwasser hergestellt sein.	major			Einzureichen Benennung der im Bio-Mineralwasserzertifikat aufzuführenden Produkte. Zutatenlisten und Angabe des %-Anteils Bio-Mineralwasser, auch der Etiketten, für diese Produkte. Prüfung im Audit vor Ort : Ist die Sicherstellung der ausschließlichen Bio-Mineralwasserverwendung gegeben?					
2.	Werden Bio-Getränke aus Bio-Mineralwasser hergestellt und mit dem Bio-Mineralwassersiegel beworben oder ist dies beabsichtigt, so muss auf allen Stufen der Verarbeitung die Bio-Integrität des Wassers gesichert sein. Dies beinhaltet sofern zutreffend u.a. die räumliche bzw. zeitliche Trennung von anderen Wässern bzw. Produkten/Produktionsprozessen, die nicht mit Bio-Mineralwasser hergestellt werden und die Vermeidung von jeglicher Verunreinigung.	major			Einzureichen Liste aller Produkte die mit Bio-Mineralwasser hergestellt werden. Liste aller weiteren vom Unternehmen mit Wasser hergestellten Produkte. Produktionsflussdiagramm für die Produkte mit Bio-Mineralwasser incl. Angaben über die Trennung (sofern zutreffend).					
3.	Die Deklaration der mit Bio-Mineralwasser hergestellten Bio-Getränke ist auf ihre eindeutige Differenzierung zwischen staatlicher und privatrechtlicher Zertifizierung zu prüfen.	major			Einzureichen Prüfung der einzureichenden Etiketten oder Etikettenentwürfe auf die staatliche Biozertifizierung und Kennzeichnung und auf den Hinweis: „Bio-Mineralwasser zertifiziert nach der privatrechtlichen Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.“ oder sinnähnliche Hinweise.					